

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Weißpappeln – Populus alba – an der Sandmühle, Heidesheim
Kreis Mainz-Bingen
vom 13.August 1984

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.Februar 1979 (GVBl.S36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Weißpappeln - Populus Alba - an der Sandmühle, Heidesheim“

§ 2

1. Die Bäume stehen auf den Grundstücken Flur 3, Nr. 379/29 und 349/2 in der Gemarkung Heidesheim.
2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Weißpappeln als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, ihrer Schönheit, ihrer Größe und das Ortsbild von Heidesheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstiger Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen sowie durch Beeinträchtigung der Wasserversorgung und durch die Lagerung von Materialien aller Art unter den Bäumen,
4. die Verwendung von Auftausalzen im Kronentraufbereich der Bäume,
5. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen,
2. Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße und das Entfernen von Ästen durch den Straßenbaulastträger.

§ 6

Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen folgendes anzuzeigen:

1. Jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung
2. Die durch den Straßenbaulastträger durchzuführenden Maßnahmen und Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind,
3. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten oder müssen,
4. Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen sowie durch Beeinträchtigung der Wasserversorgung und durch die Lagerung von Materialien aller Art unter den Bäumen verändert,

§ 4 Nr. 4 Auftausalze im Kronentraufbereich der Bäume verwendet

§ 4 Nr. 5 Bild- oder Schrifftafeln und Plakate anbringt, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- untere Landespflegebehörde -
Mainz, den 13. August 1984

Landrat